

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3. *M* 75 *S* bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 *M* im Intell.-Compt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Compt. Topengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 *S*

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 1. - 104.

Danzig, den 2. Januar.

1895.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

Landespolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 2. April cr., betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinepeste, Schweinepest und den Rothlauf der Schweine, ordne ich hiermit in Gemäßheit der §§ 19 bis 22 und 26 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153) bezw. § 1 der hierzu gehörigen Bundesraths-Instruktion vom 24. Februar 1881 zufolge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf Weiteres Folgendes an:

§ 1.

Jeder Besitzer von Schweinen ist verpflichtet, von dem Ausbruch der Schweinepeste, Schweinepest und des Rothlaufs unter seinem Schweinebestande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, auch die Thiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen den im § 9 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 genannten Personen ob.

Ausnahmsweise kann die Anzeige auch bei dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher gemacht werden. Die Anzeige ist dann von diesen — insofern sie nicht zugleich die örtliche Polizei verwalteten — unverzüglich der Ortspolizeibehörde zu übermitteln.

§ 2.

Die Ortspolizeibehörde hat, auf die erfolgte Anzeige (§ 1 dieser Anordnung) oder wenn sie auf irgend einem anderen Wege von dem Ausbruche einer der hier in Rede stehenden Seuchen

2218-159/771w

201-

ober dem Verdacht eines Seuchenausbruchs Kenntniß erhalten hat, sofort den beamteten Thierarzt behufs sachverständiger Ermittlung des Seuchenausbruchs zuzuziehen. Falls derselbe eine der 3 genannten Seuchenkrankheiten feststellt, so kann er in Abwesenheit eines Vertreters der Ortspolizeibehörde die erforderlichen Anordnungen vorläufig treffen. Dieselben sind dem Besitzer der Schweine oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen. Der Ortspolizeibehörde ist hiervon sofort Anzeige zu machen.

§ 3.

Auf die gutachtliche Erklärung des beamteten Thierarztes, daß der Ausbruch einer der 3 fraglichen Seuchen festgestellt sei, oder daß der begründete Verdacht eines Seuchenausbruchs vorliege, sind von der Ortspolizeibehörde die den Umständen nach erforderlichen Schutzmaßregeln (§§ 6 bis 12 dieser Anordnung) zu treffen und für die Dauer der Seuchengefahr wirksam durchzuführen.

§ 4.

Außer den Vieh- und Pferdemärkten (§ 17 des Gesetzes vom 23. Juni 1880) unterliegen auch die Schweinemärkte der Beaufsichtigung durch den beamteten Thierarzt, desgleichen der Auftrieb von Schweinen auf die Wochenmärkte, sowie die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammen gebrachten Schweinebestände.

§ 5.

Die im Falle der Feststellung einer der im § 1 dieser Anordnung genannten Seuchenkrankheiten von der Ortspolizeibehörde anzuordnenden Schutzmaßregeln (§ 3 D.-A.) sind nachstehende:

§ 6.

Die kranken und verdächtigen Schweine unterliegen der Gehöftsperrre. Als verdächtig gelten alle mit kranken Thieren auf demselben Gehöft befindlichen Schweine.

Die Ausführung gesunder und verdächtiger Schweine aus dem Seuchengehöft darf nur ausnahmsweise mit polizeilicher Genehmigung zum Zwecke sofortigen Abschlachtens stattfinden. Der Transport darf nur zu Wagen oder mit der Eisenbahn erfolgen.

Geschieht die Ausführung in einen anderen Polizeibezirk, so ist die betreffende Polizeibehörde in Kenntniß zu setzen.

Der Auftrieb solcher Schweine auf Schweinemärkte ist verboten.

§ 7.

Der Besitzer ist anzuhalten, das Betreten des Seuchengehöfts durch fremde Schweine während der Dauer der Sperrmaßregeln nicht zu gestatten. Ferner darf er den Seuchenstall von fremden Personen, insbesondere Händlern und Fleischern, nicht betreten lassen.

Am Eingange des Seuchengehöfts ist eine Tafel mit der Aufschrift: „Rothlauf resp. Schweinefeuche oder Schweinepest“ anzubringen.

§ 8.

Der Dünger, welcher während des Auftretens der Seuche im Seuchenstalle gelegen hat, darf auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche von seuchefreien Schweinen auf anderen Gehöften betreten werden, nicht abgefahren werden.

§ 9.

Die Cadaver der an einer der 3 genannten Seuchen verendeten Thiere sind entweder durch Anwendung hoher Hitzegrade oder durch tiefes Vergraben unschädlich zu beseitigen. In letzterem Falle sind die Cadaver mit Kalkmilch oder Petroleum zu begießen. Die Abschachtung

erkrankter Thiere im Seuchengehöft ist gestattet. Fleisch oder Abfälle von geschlachteten kranken Thieren dürfen aus dem Seuchengehöft nur ausnahmsweise mit polizeilicher Genehmigung zum Zwecke der unschädlichen Beseitigung oder zum Abkochen unter polizeilicher Controle entfernt werden.

§ 10.

Gewinnt eine der 3 genannten Seuchen in einer Ortschaft eine größere und allgemeinere Verbreitung, so ist die Abhaltung von Schweinemärkten in dem Seuchenorte und dessen Umgegend von der Landespolizeibehörde zu verbieten.

Die Ortspolizeibehörde hat den verseuchten Ort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Schweinen zu sperren.

Die Ausführung von Schweinen aus solchen Orten darf nur mit polizeilicher Erlaubniß erfolgen.

Diese Erlaubniß darf nur für gesunde und verdächtige Schweine, wenn sie zwecks sofortiger Abschachtung ausgeführt werden sollen, ertheilt werden.

Der Transport dieser Thiere darf nur zu Wagen oder mit der Eisenbahn erfolgen. Geschieht die Ausführung nach einem andern Polizeibezirk, so ist die betreffende Polizeibehörde davon in Kenntniß zu setzen. Der Auftrieb solcher Schweine auf Schweinemärkte ist verboten.

In größeren geschlossenen Ortschaften können die Vorschriften dieses Paragraphen auf einzelne Straßen oder Theile des Ortes oder der Feldmark beschränkt werden.

An der Grenze der verseuchten Ortschaften sind geeignete Orts-Tafeln anzubringen, welche die Inschrift: „Rothlauf resp. Schweineseuche oder Schweinepest“ führen.

§ 11.

Bricht eine der 3 Seuchen in Treibheerden oder bei Schweinen, welche sich auf dem Transport befinden, aus, so hat die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung der Schweine anzuordnen.

Im Falle die Schweine binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo dieselben durchseuchen, oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Schweine unterwegs fremde Gehöfte nicht betreten, und daß die kranken Schweine zu Wagen transportirt werden.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Schweine in einen andern Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§ 12.

Die von kranken Schweinen benutzten Räumlichkeiten und die Gegenstände, die mit diesen in Berührung gekommen, sind nach dem Erlöschen der Seuche und nach der Entfernung der kranken Thiere nach Anordnung des beamteten Thierarztes unter polizeilicher Ueberwachung gründlich zu desinficiren. Die Exkremente und die Streu der kranken und verdächtigen Schweine sind unschädlich zu beseitigen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§ 13.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöfte, der Ortschaft oder dem weiteren Umkreise, auf welche die Schutzmaßregeln sich beziehen, innerhalb 14 Tagen kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen ist.

§ 14.

Zu widerhandlungen gegen obige Vorschriften §§ 1, 6 bis 12 unterliegen der Strafvorschrift der §§ 65, Ziffer 2, 66, Ziffer 3 und 4 und 67 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 resp. § 328 des Strafgesetzbuchs.

Danzig, den 23. April 1894.

Der Regierungspräsident.

Die vorstehende landespolizeiliche Anordnung bringe ich hierdurch wiederholt zur allgemeinen Kenntniß und weise insbesondere auf die Verpflichtung der Schweinebesitzer hin, von dem Ausbruche der Schweineseuche, der Schweinepest und des Rothlaufs, sowie von allen auf eine solche Krankheit hindeutenden, verdächtigen Erscheinungen unter dem Schweinebestande sofort dem Herrn Amtsvorsteher Anzeige zu machen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher, die Ortspolizeibehörden, die Polizeibeamten und die Gensdarmen mache ich gleichfalls auf die obige landespolizeiliche Anordnung aufmerksam und beauftrage dieselben, für die genaue Beachtung dieser Anordnung zu sorgen und namentlich auf die rechtzeitige Anzeige der Schweinekrankheiten zu halten, damit der durch die Verordnung erstrebte Zweck, die Einschleppung bezw. Weiterverbreitung der Seuchen zu verhüten, möglichst erfüllt wird.

Jeder zur Kenntniß kommende Fall von Uebertretung der Verordnung ist unverzüglich zur Bestrafung anzuzeigen.

Danzig, den 19. Dezember 1894.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

2.

Steckbrief.

Gegen den Arbeiter Johann Anton Widrowski (Widrowski) aus Odra, geboren am 22. Juni 1874 zu Proust, welcher flüchtig ist oder sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern. II. P. L. 978/94.

Danzig, den 22. Dezember 1894.

Der Erste Amtsanwalt.

3.

Das rothe Kreuz im weißen Felde.

Dr. Boretius, Generalarzt a. D.

Das rothe Kreuz im weißen Felde ist das Sinnbild christlicher Menschenliebe. Es ist eine Schöpfung unserer Zeit. Erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts erstand die Idee der freiwilligen Kriegskrankenpflege als Ausdruck einmüthiger organisirter Hilfsbereitschaft eines ganzen Volks, ja der Völker untereinander.

Es war nach der Schlacht bei Solferino im Jahre 1859, als ein Genfer Herr Dunant beim Anblick der zahlreichen Opfer des Kampfes, ihrer Leiden und der Unzulänglichkeit der amtlichen Hilfe, vom tiefsten Mitgeföhl ergriffen, den großen Gedanken der internationalen, durch Völkerverrecht gesicherten Pflege der verwundeten und erkrankten Krieger faßte. Die Frucht seiner

Beilage.